

Verwaltungskostensatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bebra hat in ihrer Sitzung am 05.05.2022 diese Satzung über das Erheben von Verwaltungskosten beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915), §§ 1 bis 5 a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. I 2013, S. 134), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 28.05.2018 (GVBl. I S. 247), in Verbindung mit § 2 Abs.1 Satz 2, §§ 4 bis 7 und 9 bis 13 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.01.2004 (GVBl. I S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juni 2018 (GVBl. I S. 330).

§ 1

Kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gemeinde erhebt aufgrund dieser Satzung für einzelne Amtshandlungen oder sonstige Verwaltungstätigkeiten in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die sie auf Veranlassung oder überwiegend im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen). Kostenpflicht besteht auch, wenn ein auf Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag oder ein Widerspruch zurückgenommen, abgelehnt oder zurückgewiesen, oder die Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

(2) Verwaltungskosten, die aufgrund von Gesetzen und anderer, auch gemeindlicher, Rechtsvorschriften erhoben werden, bleiben von dieser Satzung unberührt.

(3) Für Amtshandlungen in Auftrags- und Weisungsangelegenheiten gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungskostengesetzes, des Verwaltungskostengesetzes des Bundes oder die jeweiligen fachgesetzlichen Vorgaben.

§ 2

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Auf die nach dieser Satzung zu erhebenden Verwaltungskosten sind die folgenden Bestimmungen des Hessischen Verwaltungskostengesetzes in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden:

§ 2 Abs. 1 Satz 2 mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 4, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit der Maßgabe, dass unter einer Verwaltungskostenordnung im Sinne dieser Vorschrift auch diese Satzung zu verstehen ist,

§ 5 (Gebührenarten),

§ 6 (Wertgebühren, Rahmengebühren, Pauschgebühren),

§ 7 (Sachliche Kostenfreiheit) und

§ 9 (Auslagen).

§ 3

Kostenschuldner

(1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet,

1. wer die Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit der Gemeinde veranlasst oder zu wessen Gunsten sie vorgenommen wird,
2. wer die Kosten durch eine vor der zuständigen Gemeindebehörde abgegebene oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
3. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Mehrere Kostenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Kostengläubiger

Kostengläubigerin ist die Gemeinde.

§ 5

Entstehen der Kostenschuld

(1) Die Kostenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang bei der Gemeinde, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 6

Fälligkeit, Kostenentscheidung, Vorschusszahlung

(1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung, die auch mündlich ergehen kann, fällig, wenn nicht die Gemeinde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

(2) Die Kosten werden von Amts wegen festgesetzt. Die Kostenentscheidung kann zusammen mit der Sachentscheidung ergehen. Wird sie mündlich erlassen, ist sie auf Antrag schriftlich zu bestätigen. Soweit sie schriftlich ergeht oder schriftlich bestätigt wird, ist auch die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Kosten sowie deren Berechnung anzugeben.

(3) Eine Amtshandlung oder sonstige Verwaltungstätigkeit, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von

einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Kosten abhängig gemacht werden.

§ 7 Billigkeitsregelung

Der Magistrat kann die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung absehen, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8 Gebührentatbestände

(1) Für folgende Amtshandlungen oder Verwaltungstätigkeiten werden folgende Gebühren erhoben:

| Nr. | Gegenstand | Euro |
|---|--|----------------------------------|
| 1 | Schriftliche Auskünfte, einfache schriftliche Auskünfte sind kostenfrei, soweit sie nicht aus Registern und Dateien erteilt werden | 35,00 – 600,00 |
| 2 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die nicht am Verfahren beteiligt sind, | 15,00 bis 600,00 |
| 2a | wie Nr. 2., wenn ein Bediensteter die Einsichtnahme dauernd beaufsichtigen muss | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 2b | Zuschlag zu Nr. 2 für das Versenden von Akten, auch von Bußgeldakten außerhalb eines Bußgeldverfahrens, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 15,00 |
| 2c | Zuschlag zu Nr. 2 bei weggelegten Akten, Karteien, Büchern, je Akte, Kartei, Buch usw. | 10,00 |
| 3 | Gewährung von Einsicht in amtliche Akten, Karteien, Bücher, Datenträger usw. für Personen, die am Verfahren beteiligt sind, durch Versenden, je Sendung Die Auslagen sind mit der Gebühr abgegolten. | 15,00 |
| § 1 Abs. 1 Satz 2 ist auf die Gebührennummern 1 bis 3 nicht anzuwenden. | | |
| 4 | Beglaubigung von Unterschriften | 10,00 |
| 5 | Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., die die Behörde selbst hergestellt hat, je Urkunde | 10,00 |

| | | |
|-----|--|---|
| 6 | <p>Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien usw., in anderen Fällen, bei Urkunden, die aus 1 bis 10 Seiten bestehen für jede weitere Seite zusätzlich</p> <p>Gebührenfrei ist die Beglaubigung von Zeugnissen und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten für Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Bebra: Arbeits- und Dienstleistungen Besuch von Schulen und anderen Lehranstalten Gesuche von hilfsbedürftigen Personen in Gnaden- und Sozialhilfesachen Angelegenheiten der Schwerbehinderten</p> | <p>10,00</p> <p>0,50</p> |
| 7 | <p>Anfertigung von Fotokopien, je Seite DIN A 3, je Seite DIN-A 4 und kleiner</p> <ul style="list-style-type: none"> - die vom Kostenschuldner besonders beantragt oder - die aus vom Kostenschuldner zu vertretenden Gründen notwendig wurden | <p>0,50</p> <p>0,25</p> |
| 8 | <p>Herstellung von Planpausen DIN A 0 DIN A 1 kleiner als DIN A 1 sonstige, je m²</p> | <p>15,00</p> <p>7,50</p> <p>6,00</p> <p>11,00</p> |
| 9 | <p>Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Anschluss eines Grundstückes an die öffentliche Abwasseranlage</p> | <p>nach Zeitaufwand gemäß Unternehmerrechnung mind. 50,00 – max. 500,00</p> |
| 9a | <p>Überprüfung und Abnahme von Regenwasseranlagen (Zisternen) sowie Aufwand bei Zählerwechsel</p> | <p>nach Zeitaufwand gemäß Unternehmerrechnung mind. 50,00 – max. 500,00</p> |
| 10 | <p>Abnahme einer Grundstücksentwässerungsanlage, falls in der Anschlussgenehmigung die Abnahme vorgeschrieben war</p> | <p>25,00 – 500,00</p> |
| 11 | <p>Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Einleitung von Abwasser oder Kondensaten in die öffentliche Abwasseranlage</p> | <p>50,00 – 500,00</p> |
| 12 | <p>Überwachung der Einleitung nichthäuslichen Abwassers in die öffentliche Abwasseranlage</p> <p>(die Kosten der Untersuchungsstelle sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben)</p> | <p>nach tatsächlichem Zeitaufwand</p> <p>gemäß Unternehmerrechnung</p> |
| 13 | <p>Erteilung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts, für jedes Flurstück mindestens je Grundstückskaufvertrag</p> | <p>15,00</p> <p>45,00</p> |
| 13a | <p>Ausstellung einer Erschließungsbescheinigung o.ä.</p> | <p>15,00</p> |

| | | |
|----|--|---|
| 14 | Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gem. § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 15 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis nach dem Hessischen Straßengesetz | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 16 | Für die von einer Bauherrschaft beantragte oder gewünschte Mitteilung nach § 64 Abs. 3 Nr. 2 HBO oder nach der Anlage zu § 63 HBO Abschnitt V Nr. 1 Satz 3 | 50,00 |
| 17 | Für die Abgabe/Für den Ausdruck von Formularen, z.B. Meldevordruck pro Meldevorgang, Gewerbean- und -abmeldung o.ä. | 1,00 |
| 18 | Entscheidungen im Zusammenhang mit einem Antrag auf Abweichungen, Befreiungen und Ausnahmen nach § 73 Abs. 4 HBO Je Antrag auf Abweichung, Befreiung und Ausnahme | 50,00 |
| 19 | Durchführung des jagdrechtlichen Vorverfahrens nach § 36 HJagdG, die Gebühren können auch festgesetzt werden, wenn das Verfahren nicht zu Ende geführt worden ist (Auslagen, insbesondere Reisekosten und Gebühren der zum Schätzen bestellten Person, sind als Auslagen neben dieser Gebühr zu erheben) | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 21 | Entscheidungen über einen Widerspruch, soweit dieser erfolglos geblieben ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 50,00- 2.500,00 |
| 22 | Zurücknahme eines Widerspruchs, bevor die Amtshandlung vollständig erbracht worden ist mindestens höchstens | nach Zeitaufwand siehe Abs. 2 |
| 23 | Genehmigung zur Ausführung gewerblicher Arbeiten auf den Friedhöfen a) Erstgenehmigung b) Verlängerung | 50,00 25,00 |
| 24 | Überprüfung und Genehmigung von Grabmalanträgen | 30,00 |
| 25 | Ersatz einer Hundesteuermarke | 5,00 |
| 26 | Zweitausfertigung eines Steuerbescheides | 1,50 |

| | | |
|----|--|---------------|
| 27 | Aufbewahrung von Fundsachen je Fundsache Zuschlag für sperrige Fundsache (z.B. Fahrräder) (Auslagen, wie z.B. Porto- und Transportkosten für die Weiterleitung von Fundsachen an andere Fundbüros, sind neben dieser Gebühr zu erheben) | 2,50 2,50 |
| 28 | Auskunft aus dem Gewereregister, soweit die Anfrage aus dem Gewereregister (Listen, Kartei) oder aus Nachschlagewerken beantwortet werden kann, je Person | 10,00 |
| 29 | Auskunft aus dem Gewereregister, soweit für die Beantwortung der Anfrage Nachfragen oder Ermittlungen notwendig sind, je Person | 25,00 |
| 30 | Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Bescheinigungen und Ähnliches, die dem unmittelbaren Nutzen der Antragsteller dienen, soweit nicht eine andere Gebühr vorgeschrieben ist | 10,00 – 50,00 |
| 31 | Für die Entgegennahme von Erklärungen über den Austritt aus Kirchen, Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (Kirchenaustritt) | 30,00 |

(2) Gebühren nach Zeitaufwand werden erhoben, soweit dies in dieser Satzung bestimmt ist oder wenn Wartezeiten über ¼ Stunde hinaus entstanden sind, die der Kostenschuldner zu vertreten hat.

Zu berücksichtigen ist der Zeitaufwand aller Beschäftigten, die an der Amtshandlung oder Verwaltungstätigkeit direkt oder indirekt beteiligt waren; die Tätigkeit von Hilfskräften (z.B. Fahrer, Schreibkräfte) wird nicht gesondert berechnet. Anzusetzen sind auch der Zeitaufwand für die Vorbereitung und die Nachbereitung der eigentlichen Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit sowie etwaige Wegezeiten.

Die Gebühr nach Zeitaufwand beträgt:

für Beamte des höheren Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde
19,25 EUR,

für Beamte des gehobenen Dienstes und vergleichbare Angestellte je Viertelstunde
16,00 EUR,

für alle übrigen Beschäftigten, je Viertelstunde
12,50 EUR

bei deren Einsatz zu den üblichen Dienstzeiten.

Für Tätigkeiten außerhalb der üblichen Dienstzeiten wird ein Zuschlag von 25 % auf diese Gebührensätze, mindestens jedoch 30,00 EUR erhoben.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherige Verwaltungskostensatzung der Stadt Bebra vom 24.07.2014, die 1. Änderung vom 30.03.2017 und die 2. Änderung vom 11.04.2019 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk: „Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.“

Bebra, 18.05.2022

Der Magistrat der Stadt Bebra

Knoche
Bürgermeister